# Stammesordnung des VCP Stammes Landsberg am Lech Dominikus Zimmermann

vom 30.03.2019

# I. Allgemeines

- Der Stamm arbeitet auf den Grundlagen der Bundesordnung des "Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder" (VCP).
- 2. Der Stamm trägt den Namen "Dominikus Zimmermann".
- 3. Der Stamm ist Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Region ISAR, Landesverband Bayern.
- 4. Die Stammesordnung kann nur auf einem Thing mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

# II. Thing (Stammesversammlung)

- 1. Das Thing ist das höchste Gremium im Stamm.
- 2. Nur das Thing kann die Stammesordnung ändern oder Personen in Ämter wählen.
- 3. (gestrichen)
- 4. Auf dem Thing soll Kluft getragen werden.
- 5. (gestrichen)
- 6. Das Thing findet öffentlich statt. Das Thing kann aber mit einer absoluten Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.
- 7. Das Thing wählt sich einen Protokollanten.
- 8. Ämter, Funktionen, die Sippenleiter und jeweils ein Sprecher der Ranger/Rover-Gruppen haben über das vergangene Jahr zu berichten.
- 9. Die Ämter können vom Thing entlastet werden.
- 10. Das Thing wählt Ämter, Funktionen und den Thinggrafen für das nächste Thing.

# 11. Ämter:

- a) Personen können mehrere Ämter und Funktionen bekleiden.
- b) Ämter kann jedes für den Stamm eingetragene VCP-Mitglied ab der Jungpfadfinderstufe besetzen.
- c) Die Stammesleitung muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- d) Der Kassier muss 18 Jahre alt sein.
- e) Ist kein Volljähriger für dieses Amt im Stamm zu finden, darf der Kassier auch jüngstenfalls 16 Jahre alt sein.
- 12. Die Tagesordnung muss eingehalten werden.

- 13. Das Thing muss mindestens einmal in 13 Monaten stattfinden. Es kann aber auch durch ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch eine absolute Mehrheit im Stammesrat einberufen werden.
- 14. Das Thing beschließt den Termin für das nächste Thing. Bei Nichtzustandekommen wird zwischen Thinggraf, Stammesrat und Stammesleitung einstimmig ein Ersatztermin vereinbart.

# III. Stammesrat

- Der Stammesrat des Stammes setzt sich aus den Ämtern, den Beauftragten, den Meute und Sippenführern, den Sprechern der Ranger/Rover und den Sprechern der Erwachsenen zusammen.
- 2. Sämtliche Beauftragte und Sippenführer müssen vom Stammesrat bestätigt werden.
- 3. Stimmberechtigt sind Ämter, Sippenführer, Sprecher der Runden und Beauftragte der Stammesleitung.
- 4. Stimmenzahl:
  - a) Jedes Amt und jede Gruppenleitung bzw. Sprecher einer Runde hat eine Stimme.
  - b) Jede Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie mehrere Ämter oder Funktionen ausübt.
- 5. Die Funktion des Sprechers kann nur dann übernommen werden, wenn tatsächlich regelmäßig ein Treffen der jeweiligen Runde stattfindet und die Person bei dieser auch anwesend ist.
- 6. Der Stammesrat ist öffentlich. Der Stammesrat kann mit einer absoluten Mehrheit die Öffentlichkeit entweder ganz oder bis auf alle Stammesmitglieder ausschließen.
- 7. Der Stammesrat ist für die laufenden Aktivitäten des Stammes zwischen den Things verantwortlich.
- 8. Die Gründung neuer Gruppen und Runden benötigt die Bestätigung des Stammesrates.
- 9. Beschlüsse des Stammesrates haben eine Gültigkeit von maximal 3 Jahren.

# IV. Leben im Stamm

- 1. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
- 2. Bei Veranstaltungen im Namen des VCP sind der Konsum von Nikotin sowie der Gebrauch von E-Zigaretten in jeglicher Form verboten.

#### 3. Alkoholkonsum:

- a) Der Alkoholkonsum ist auf Pfadfinderveranstaltungen für Mitglieder des Stammes, bei denen Teilnehmer unter 15 Jahren anwesend sind generell verboten.
- b) Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, bei denen Räumlichkeiten mit Altersbeschränkung ab 16 Jahren (wie z.B. Oasen) existieren.
- c) Dann ist der Konsum ab der Nachtruhe in Maßen erlaubt, solange die Veranstaltung dadurch nicht beeinflusst wird.
- d) Es muss jedoch pro 10 Stammesteilnehmer unter 16 mindestens ein Leiter nüchtern bleiben.
- e) Teilnehmer des Stammes unter 15 Jahren dürfen von dem Alkoholkonsum zu ihrem Schutz nichts mitbekommen.
- f) Spirituosen sind generell verboten.

# 4. Kornett:

- a) Sippenführer\*innen können durch eine\*n Kornett unterstützt werden.
- b) Das Amt der/des Kornett wird mindestens halbjährlich durch die Gruppe geheim gewählt.
- c) Sippenführer\*innen sollen dabei keinerlei Einfluss geltend machen. Sie können jedoch ein Veto einlegen. Im Streitfall entscheidet der Stammesrat.
- d) Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- e) Die/der Kornett ist Sprecher\*in der Gruppe gegenüber der Sippenführung und Stammesführung.
- f) Des Weiteren übernimmt ein\*e Kornett Verantwortung für die Mitsipplinge gegenüber der Sippenführung. Dies geschieht im Ermessen der Gruppenleitung.
- 5. Auf jeder mehrtägigen Veranstaltung müssen, für alle Leiter gut zugänglich, für alle Minderjährigen folgende Informationen einsehbar sein:
  - Name, Vorname, Alter, ggf. Mobilfunknummer des Kindes sowie Name, Vorname und Telefonnummer einer Kontaktperson.

#### V. Finanzen

- 1. Teilnehmerbeiträge:
  - a) Teilnehmerbeiträge werden im Stammesrat nach Vorkalkulation des Kassiers und der Leitung der Veranstaltung festgelegt.
  - b) Teilnehmerbeiträge können in begründeten Ausnahmefällen nach Beschluss des Stammesrates reduziert werden. Die Kosten dafür übernimmt der Stamm.
  - c) Für nicht WAGGGS/WOSM-Mitglieder ist ein Aufschlag von 25% zu berechnen.
  - d) (gestrichen)
- Bei voraussichtlichen Kosten einer Aktion von mindestens 1000€ muss spätestens
  Wochen vor Beginn eine Vorkalkulation vorliegen.
- 3. Über Erstattung der Fahrtkosten entscheidet der Stammesrat
- 4. Erstattung von Schulungsmaßnahmen:
  - a) Schulungsmaßnahmen im Rahmen des VCP werden, sofern nicht bereits von anderer Quelle geschehen, vom Stamm bezahlt.
  - b) Bedingung dafür ist ein positiver Beschluss des Stammesrats vor Beginn der Schulung. In Einzelfällen kann dies rückwirkend beschlossen werden.
  - c) Der Antragsteller muss nachweisen, sich ausreichend um Zuschuss anderer Quellen bemüht zu haben.

#### VI. Material

- 1. Materialverleih für Nicht-Stammesaktionen:
  - a) Der Stamm kann sein Material verleihen.
  - b) Der Materialverleih unterliegt dem Stammesrat.
  - c) Der Verleih muss schriftlich bestätigt werden. Es müssen eine Stammesleitung, ein Materialwart und der Ausleiher unterschreiben.
  - d) Es können Kosten bis zu 2% des Neuwerts pro Tag oder eine Pauschale von maximal 10% erhoben werden.
  - e) Das Material muss zu einem vorher festgelegten Termin zurückgegeben werden. Wird dieser Termin nicht eingehalten, können zusätzliche Kosten erhoben werden.

# 2. Haftung und Zustand:

- a) Ausgegebenes Material wird nur sauber zurückgenommen.
- b) Der Ausleiher und der Verantwortliche der Aktion haben dafür zu sorgen, dass das Material zeitnah gesäubert und vollständig zurückgegeben wird.
- c) Im Schadens- oder Verlustfall haftet der Verantwortliche der Aktion und muss gegebenenfalls für dem Stamm entstandenen Schaden aufkommen. Dies gilt auch für den Verleih innerhalb des Stammes bei grober Fahrlässigkeit.
- d) Der Stammesrat kann die Ausbesserung von Schäden dem Ausleiher zur Aufgabe machen.
- 3. Ein Versicherungsschutz kann gefordert werden.

#### VII. Datenschutz

- Der Stamm Dominikus Zimmermann Landsberg kommuniziert, soweit möglich, nur über Kanäle (Social Media, Emails, Messenger Dienste, Hosting etc.) die verschlüsselt sind und europäischem Datenschutzrecht unterliegen.
- Der VCP Landsberg wird Fotos und Filmaufnahmen von Lagern, Fahrten und Aktionen im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit mit Rücksicht und verantwortungsvoll verwenden.

Beschlossen in Dießen, den 30.03.2019